

Bezirksverband Oberbayern für Gartenkultur und Landespflege e. V.

- gemeinnützig anerkannter Verband -

Satzung

(Stand: 13.01.2018)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Bezirksverband Oberbayern für Gartenkultur und Landespflege e.V.“ (nachstehend mit „Bezirksverband“ bezeichnet).
- (2) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Regierungsbezirkes Oberbayern.
- (3) Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Bezirksverband bezweckt die Förderung des Obstanbaus- und der Gartenkultur, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Bezirksverband fördert auch die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (2) Der Verband fördert und unterstützt die Gründung und die Tätigkeit der Kinder- und Jugendgruppen der Ortsvereine. Er fördert und organisiert darüber hinaus Aus- und Fortbildungen für die in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortlichen auf Orts-, Kreis- und Bezirksebene. Ziel ist es, Aktivitäten zu ermöglichen, die an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt, mitgestaltet und selbst organisiert werden können. Kinder und Jugendliche sollen dadurch den Wert der Natur und ökologische Zusammenhänge erkennen, Umwelt- und Naturschutz sowie Gartenkultur fördern, zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden. Das Nähere regelt die Jugendordnung für die Kinder- und Jugendgruppen im Bezirksverband Oberbayern für Gartenkultur und Landespflege e.V.
- (3) Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Bezirksverbandes.
- (6) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Bezirksverbandes sind die Gartenbauvereine in Oberbayern, soweit sie Mitglied eines Kreisverbandes und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege sind.
- (2) Mit der Beitrittserklärung eines Vereins zum Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege wird er gleichzeitig auch Mitglied des Bezirksverbandes.
- (3) Endet die Mitgliedschaft eines Vereines beim Kreisverband oder beim Landesverband, so scheidet das Mitglied auch beim Bezirksverband aus.
- (4) Als fördernde Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen, und natürliche Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet in diesen Fällen die Verbandsleitung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Organisation

- (1) Die Organe des Bezirksverbandes sind der Vorstand (§ 11), die Verbandsleitung (§ 9) sowie die Mitgliederversammlung (§ 6).
- (2) Die Mitglieder des Bezirksverbandes (§ 3,1) werden im Bezirksverband vertreten durch die Kreisverbände, in denen sie zusammengeschlossen sind. Die Kreisverbände sind die organisatorischen Untergliederungen des Bezirksverbandes.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksverbandes müssen ebenso wie die Kreisverbände die in § 2 dieser Satzung genannten oder entsprechende Ziele verfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des in § 2 angegebenen Zweckes zu fordern,
 2. gemäß § 6 durch die Kreisverbände bei den Mitgliederversammlungen des Bezirksverbandes vertreten zu werden,
 3. Anträge an die Mitgliederversammlung über den Kreisverband zu stellen,
 4. an den Veranstaltungen des Bezirksverbandes teilzunehmen,
- (2) Die Mitglieder haben die Verpflichtung
 1. die Bestrebungen des Bezirksverbandes zu fördern,
 2. die Satzung des Bezirksverbandes und
 3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 4. die festgesetzten Jahresbeiträge fristgerecht an den Landesverband zu entrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den 1. Vorsitzenden der Kreisverbände, die die Mitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Verhinderung ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter entsandt wird.
- (3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Kreisverbände, unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat schriftlich (Rundschreiben) mindestens einen Monat vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; bei dessen Verhinderung wird die Leitung dem 2. Vorsitzenden übertragen. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Verbandsleitung den Leiter der Versammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kreisverbände beschlussfähig.
- (3) Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Der Vertreter eines Kreisverbandes hat je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Dabei gilt die vom Landesverband jeweils zum 30.6. festgestellte Mitgliederzahl.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine fortlaufende Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Arbeitsplanes
2. die Entgegennahme des Finanzberichtes und die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
3. die Entlastung der Verbandsleitung
4. die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Verbandsleitung
5. die Wahl der Kassenprüfer
6. die Festsetzung und Änderung der Satzung
7. die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge
8. die Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung
9. die Genehmigung von Förderrichtlinien
10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
11. die Festsetzung der Ehrenamtspauschale (§ 9)
12. die Auflösung des Bezirksverbandes.

§ 9 Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus dem Vorstand (§ 11) des Bezirksverbandes sowie weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, den 2 Jugendbeauftragten und dem Geschäftsführer.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsleitung aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied in die Verbandsleitung.
- (4) Die Verbandsleitung kann zur Förderung der Ziele des Bezirksverbandes einen Fachbeirat berufen. Die Mitglieder des Fachbeirates können zu den Sitzungen der Verbandsleitung eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsleitung werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Über die Sitzungen der Verbandsleitung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsleitung finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich, oder wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsleitung die Durchführung einer Sitzung schriftlich beantragen.
- (9) Die Mitglieder der Verbandsleitung verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Vergütung ihrer baren Auslagen. In begründeten Fällen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) beschließen. Die jeweilige Höhe wird in der Geschäftsordnung eingetragen.

§ 10 Aufgaben der Verbandsleitung

Der Verbandsleitung obliegt

1. die Verwaltung des Bezirksverbandes
2. die Aufstellung des Arbeitsplanes
3. die Erstellung des Finanzberichtes und des Haushaltsvoranschlages
4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Vorbehandlung eingegangener Anträge
5. die Erarbeitung von Förderungsrichtlinien
6. die Beschlussfassung über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen des Vereinszweckes
7. die Erarbeitung der Geschäftsordnung des Bezirksverbandes
8. die Durchführung von Ehrungen für besondere Verdienste um die Ziele des Bezirksverbandes.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Bezirksverbandes
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils die Stellung eines gerichtlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Bezirksverbandes.
- (2) Ausgaben, die den Haushaltsvoranschlag um mehr als 1000 EUR übersteigen, oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Verbandsleitung.
- (3) Der 1. Vorsitzende vertritt den Bezirksverband in der Verbandsleitung des Landesverbandes.

§ 13 Betriebsmittel

Die Mittel des Bezirksverbandes werden beschafft aus

1. den Anteilen der von den Mitgliedern entrichteten Bezirksverbandsbeiträgen,
2. den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Bezirksverbandes

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Bezirksverbandes, die nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens drei Kreisverbänden.
- (2) Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse über die Auflösung des Bezirksverbandes bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege, München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung in Oberbayern zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister, am 24. Juli 2018, in Kraft.